

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windpark Ohe“ der Gemeinde Schülldorf

Die gemeindlichen Planungen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ beruhen auf der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein (29.12.2020), in dem u. a. für den hier zur Rede stehenden Bereich das ca. 36,6 ha große „Vorranggebiet Windenergie“ mit der Bezeichnung PR2_RDE_068 als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung dargestellt wurde

Ausgehend von der im so genannten „Parallelverfahren“ erfolgenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans sollen mit dem Bebauungsplan Nr. 3 zur Feinsteuerung der künftigen Windenergienutzung und zur Ausfüllung der gemeindlichen Planungshoheit Darstellungen und Festsetzungen derart gewählt werden, dass die Absicht der Gemeinde zur positiven Standortausweisung mit Ausschlusswirkung für alle übrigen Flächen hinreichend verdeutlicht wird.

Die Vorhabenträgerin hat für die Errichtung der 4 Windkraftanlagen im Plangebiet die Unterlagen zur Genehmigung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) nach dem BImSchG vorbereitet und diese der Gemeinde Schülldorf vollumfänglich für Ausarbeitungen sowohl des Bebauungsplans Nr. 3 als auch der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zur Verfügung gestellt.

Die Zuwegung zum gesamten Windpark Ohe erfolgt aus westlicher / nordwestlicher Richtung von der Landestraße Nr. 255 aus über Gemeindewege. Von diesem Weg werden ausreichend ausgebaute Stichwege als Zufahrten / Anschlüsse zu den einzelnen WKA-Standorten vorgesehen. Für die Errichtung der WKA werden zudem gesonderte temporäre Zuwegungen angelegt, um die bestehenden Wege einschließlich deren randlichen Knicks und Großbäume vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Regelungen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem UVP-Bericht und den Fachgutachten, die zum Genehmigungsantrag nach BImSchG erstellt wurden, übernommen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe in die Natur.

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens und der Plankonkretisierung konnte auch unter Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen davon ausgegangen, dass für alle WKA keine städtebaulichen Gründe einer Gesamthöhe von max. 200 m und einem maximalen Rotordurchmessern von 150 m entgegenstehen.

Entsprechend der gemeindlichen Erörterung und Beratung wurden die Zielsetzungen und Planungsanforderungen im Rahmen des Planaufstellungsbeschlusses unter Berücksichtigung der geltenden bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechend der Planungs- und Detaillierungsebene wie folgt formuliert:

- Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Grundnutzung) in Überlagerung mit Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (Zusatznutzung „EE“) innerhalb der Flächen des Vorranggebiets für die Windenergie
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Erschließung der Anlagenstandorte
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes
- Beachtung der Belange des Artenschutzes

- Beachtung der naturschutzfachlichen Anforderungen an die Bereitstellung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen auch außerhalb des Plangebereichs

Dabei fanden im Zuge der Projektentwicklung und der Bauleitplanung Berücksichtigung:

- die landschaftspflegerischen Belange und die Bereitstellung von Kompensationsflächen bzw. die vertragliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen, die durch die vorbereitende Bauleitplanung vorbereitet und nachfolgend durch den hierauf aufbauenden Bebauungsplan Nr. 3 ausgelöst werden, außerhalb des Planänderungsbereiches
- die Belange des Orts- und Landschaftsbilds
- die Belange der Wasserwirtschaft / der Talraumkulisse der Linnbek
- die Belange der temporären und der dauerhaften Erschließung der WEA-Standorte
- das Vermeidungs- und Minimierungsgebot und die artenschutzrechtlichen Belange jeweils nach BNatSchG
- die Belange des Immissionsschutzes

Zur Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB waren die beiden o. g. Bauleitplanungen aufzustellen.

Zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 BauGB wurde die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt sowie mit der Genehmigungsfiktion zur Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 18.12.2023 zum Abschluss gebracht.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülldorf für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, beschrieben und entsprechend der Planungsebene der Flächennutzungsplanung abgeschichtet bewertet wurden.

- Knickabschnitte als gemäß § 21 LNatSchG bzw. nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop sind innerhalb des Planbereichs vorhanden und wurden auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung in der Planzeichnung dargestellt.

Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Gewässerbiotop wird in der Planzeichnung und bei der temporären Erschließung eines WKA-Standorts berücksichtigt.

Großbäume mit landschaftsprägendem Charakter sind in den Knickstrukturen in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden.

Ansonsten erfolgt ein entsprechender Ersatz an Baumpflanzungen innerhalb des Plangebiets entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde bzw. sind entsprechende Schutzmaßnahmen im Zuge der Vorhabenrealisierung vorzunehmen.

- Innerhalb des Planbereichs sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Daher war seitens der Gemeinde Schülldorf eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.
- Waldflächen sind innerhalb und außerhalb des Planbereichs nicht vorhanden und demzufolge auch nicht in der Bauleitplanung zu beachten.
- Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes, eines anderen Natura-2000-Gebietes oder eines sonstigen Schutzgebietes gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

- Durch den Betrieb der geplanten WKA des geprüften Anlagentyps werden keine erheblichen Lärmbelastungen an den maßgeblichen ermittelten Immissionsorten zu berücksichtigen sein und es sind keine planungsrechtlichen Festsetzungen auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu treffen sein.
- Gemäß den gutachterlichen Ergebnissen müssen aufgrund der Überschreitungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1, IO 2, IO 3, IO 4, IO 5, IO 6, IO 7, IO 8 und IO 12 die geplanten WKA daher so abgeschaltet werden, dass an den Immissionsorten hier sowie an den benachbarten Wohnhäusern die zulässige Beschattungsdauer eingehalten wird.
- Es ist davon auszugehen, dass Eisbildung über Messungen an den WKA sicher erkannt werden kann und dass die WKA abgeschaltet werden können, um Eiswurf zu verhindern und das Risiko auf ggfs. Eisfall zu begrenzen. Die Eisbildung kann durch beheizbare Rotorblätter gemindert werden.
- Weitere Immissionsarten waren für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Schülldorf nicht relevant und wurden daher nicht vertiefend betrachtet.
- In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden.
- Hinweise auf Kampfmittel liegen der Gemeinde Schülldorf aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und entsprechend der Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung vom 22.07.2015 für den Planbereich nicht vor, können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Zufallsfunde von Munition können jedoch nicht ausgeschlossen werden und sind unverzüglich der Polizei zu melden.
- Zum Zeitpunkt der Planaufstellung konnte die Gemeinde Schülldorf davon ausgehen, dass keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altablagerung innerhalb des Planbereichs anzunehmen bzw. zu erwarten waren.
Sofern im Zuge der Planrealisierung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, wird die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu benachrichtigen sein.
- Eingriffe in das Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche sowie in das Landschaftsbild entstehen durch die Entwicklung von Bauflächen für die vier Windkraftanlagen einschließlich der Flächen für innere temporäre und für die dauerhafte Erschließung sowie Flächen für die Regenrückhaltung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.
Der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelte und bilanzierte Kompensationsbedarf für die zu erwartenden Bodenversiegelungen und für die Inanspruchnahme von Knickstrecken werden außerhalb des Planänderungsbereiches im naturräumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort den planerisch vorbereiteten Eingriffen zugeordnet. Die Abgeltung des Kompensationsbedarfs wurde vertraglich gesichert und durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt.
- Die Linnbek wird für eine Zuwegung im Bereich einer bestehenden Querung auf max. 11 m Länge zu verrohren sein. Der Durchlass muss die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers sicherstellen. Kompensationsmaßnahmen werden dieser Beeinträchtigung zugeordnet.

Die Auswirkungen der Planung bestehen entsprechend den Kenntnissen aus der parallel aufgestellten Bebauungsplanung möglicherweise im Verlust von Tierlebensräumen und Flächenversiegelungen sowie von Bäumen und Gehölzstrukturen und durch Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Belange des Artenschutzes.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden folgende Maßnahmen vorzusehen sein:

- 2 Knickabschnitte von zusammen 46 m Länge gehen verloren. Zur Kompensation werden 92 m Knick wieder hergestellt.

- Zur Herstellung von Zuwegungen müssen 2 Bäume an der L 255 entfallen. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Knickneuanlage, für die auf einer Länge von 325 m Sträucher und 20 Hochstämme gepflanzt werden.
- Das Verbandsgewässer Linnbek wird im Bereich einer bestehenden Querung betroffen sein. Zur Kompensation ist eine bestehende Gewässerquerung der Linnbek zu beseitigen und in der Maßnahmenflächen „M2“ ist ein verrohotes Gewässer aus 23 m Länge zu entrohren. Zusätzlich wird mittels der Maßnahme „M2“ an der nah gelegenen Wehrau auf ca. 970 m Länge angrenzend an den Gewässerrandstreifen extensives Grünland entwickelt.
- Eingriffe und insbesondere Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfordern Maßnahmen einschließlich der Umsetzung differenzierter Bestandsüberprüfungen und die Einhaltung bestimmter Ausführungsfristen.
- Für die WKA wurde die Kompensation für das Schutzgut Boden infolge von Erschließungsmaßnahmen zusammen mit einer schutzgutübergreifenden Ermittlung für Eingriffe in den Naturhaushalt ermittelt. Der zuzuordnende Gesamtkompensationsflächenbedarf beträgt 120.474 m². Dem stehen die schutzgutspezifischen Maßnahmen „M2“ (93.000 m²), „M4“ (11.299 m²), „M7“ (4.500 m²) und „M8“ (6.045 m² + 800 m²) = gesamt 115.644 m² (=> 28.911 m² je WKA) gegenüber. Hinzu kommen die schutzgutübergreifend bzw. multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen „M1“ (580 m²), „M3“ (3.250 m²), „M4“ (24.075 m² + 2.189 m²), „M5“ (80.870 m²), „M6“ (1.560 m²), „M7“ (8.514 m²) und „M8“ (Ökopunkte aus dem Ökokonto Barringmoor, Gemarkung Höbek, Gemeinde Haßmoor).
- Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Landschaft (= Ortsbild) werden nicht zu vermeiden sein, wobei ein Betrachtungsraum mit einem Umkreis des 15-fachen der WKA-Gesamthöhe berücksichtigt wird.
Eine Kompensation wird gemäß des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (MELUND 2017) vorgesehen. Dem Kompensationsbedarf von 139.033 m² stehen die Maßnahmen „M1“ (580 m²), „M2“ (10.330 m²), „M3“ (3.250 m²), „M4“ (26.204 m²), „M5“ (80.870 m²), „M6“ (1.560 m²), „M7“ (8.514 m²) und „M8“ (7.725 Ökopunkte) = gesamt 139.033 m² (bzw. Ökopunkte) gegenüber.
- Aufgrund der Betroffenheit eines archäologischen Interessengebietes sind vor Beginn von Tiefbauarbeiten Prüfungen und Untersuchungen durch das Archäologische Landesamt durchzuführen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht festgehalten, der integrierter Bestandteil der Begründung ist.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 07.02.2022 durchgeführt worden. Es wurden von den Bürgerinnen und Bürgern Anregungen und Hinweise abgegeben, die zusammen mit den Anregungen und Hinweisen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in die Erarbeitung der „Entwurfsplanung“ eingestellt werden konnten und im Wesentlichen die Regelungen in der detaillierteren Planungsebene der Bebauungsplanung betrafen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan Nr. 3 nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme einer privaten Person abgegeben, die unter Berücksichtigung vorhandener Fachgutachten und Angaben seitens der Vorhabenträgerin in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt werden konnte und nicht zu einer Planänderung geführt hat.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2022 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Mit gleichem Datum wurden die Nachbargemeinden von der gemeindlichen Planung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zugleich die landesplanerische Stellungnahme nach § 11 Abs. 1 LaplaG eingeholt.

Die weitere Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 06.03.2023 bis zum 11.04.2023 (einschließlich) mit Schreiben per E-Mail vom 23.02.2023 und mit Fristsetzung bis 31.03.2023.

Im Rahmen der o. g. Beteiligungsverfahren wurden seitens der Institutionen und der Planungsträger Anregungen und Hinweise, vornehmlich in Verbindung und im inhaltlichen Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung, zu folgenden Themenbereichen gegeben:

- zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf dem NOK
- Rückbauverpflichtung
- Beachtung der Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie und der Lage in einer Talraumkulisse sowie der geplanten Linnbek-Querung
- zum Grundwasserschutz und zur Grundwasserbehandlung
- zum Schutz des Bodens und zur Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes
- zur Genehmigungspflicht von Schwertransporten
- zu Maßnahmen für den Rotmilanschut und weiteren bewertungsrelevanten Tierarten/Tiergruppen
- zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- zu einzelnen Maßnahmenflächen und den umzusetzenden Maßnahmen
- zur Berücksichtigung verkehrstechnischer Belange an der freien Strecke der L 255
- zum Erhalt vorhandener Landschaftselemente und von Biotopen innerhalb des Plangebiets
- zur Vergrößerung der WKA-Abstände zur Gefahrenvermeidung und dem Erfordernis von Schwingungsdämpfer an Überlandleitungen sowie unterschiedliche Erfordernisse der Abstimmung
- zu Gefahren durch Eisabwurf
- zur Lage von Teilen des Plangebiets in einem archäologischen Interessengebiet
- zu Hinweisen für Darstellungen im B-Plan
- zur Zustimmung zu einer geringen Überschreitung des Vorranggebietes

Von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurden auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung keine planerisch relevanten Stellungnahmen abgegeben, die nicht im Rahmen der insgesamt zwei Verfahrensschritten hätten beantwortet und in die gemeindliche Planung eingestellt werden können.

Die Anregungen und Hinweise konnten im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung zum abschließenden Beschluss im Sinne von Klarstellungen und red. Anpassungen berücksichtigt und in die Bauleitplanung eingestellt werden.

4. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Im Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung deutlich, dass grundsätzliche Bedenken gegen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Grundnutzung) in Überlagerung mit Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (Zusatznutzung „EE“) innerhalb der Flächen des Vorranggebiets für die Windenergie nicht bestanden bzw. Anregungen und Bedenken seitens eines Anliegers in dem jeweiligen Planungs- und Verfahrensstand sowie in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt werden konnten.

Die Anregungen und Hinweise aus den behördlichen und den sonstigen Stellungnahmen konnten mit den planerischen und teilweise konzeptionellen Konkretisierungen in den einzelnen Verfahrensschritten des Planaufstellungsverfahrens beantwortet und in die Planentwicklung eingestellt werden.

Die Gemeinde Schülldorf hat sich - unterstützt durch Fachgutachten und Detaillierung im Rahmen der Bebauungsplanung - für die o. a. Planung entschieden, da hierdurch der geplante Windpark Ohe auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung in der Gemeinde Schülldorf innerhalb des Vorranggebiets vorbereitet und planerisch abgesichert werden kann.